

Betreff:
**Gemeinde Ruden, Gemeinde- und
Verbindungsstraßen; Verkehrsmaßnahmen**

Datum	18.09.2023
Zahl	VK7-STV-4773/2022 (005/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Gemeinde- und Verbindungsstraßen in der Gemeinde Ruden:

§ 1

Die Verbindungsstraße „Volksschulweg“ wird gemäß § 76d Abs. 1 StVO zur Schulstraße erklärt.

1. Die Hinweiszeichen „Schulstraße“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 26a StVO mit den Zusatztafeln „gilt an Schultagen in der Zeit von 07:15 Uhr bis 07:45 Uhr und von 11:10 Uhr bis 12:15 Uhr ausgenommen „Zufahrt Kindergarten“ sind jeweils am Beginn der Verbindungsstraße „Volksschulweg“ anzubringen.
2. Die Hinweiszeichen „Ende Schulstraße“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 29 StVO sind jeweils auf der Rückseite des Hinweiszeichens „Schulstraße“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 26a StVO anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
Die VO der hg. Behörde vom 08.08.2023, Zahl: VK7-STV-4773/2022 (003/2023) tritt außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.

Ergeht an:

1. Gemeinde Ruden, Ruden@ktn.gde.at,
2. Polizeiinspektion Griffen, PI-K-Griffen@polizei.gv.at,
3. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at
4. Zum Akt

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig